

### **13. Prüfungsrechte, Evaluierung**

<sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Inaugenscheinnahme vor Ort und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen nach Art. 91 BayHO durchzuführen. <sup>3</sup>Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

<sup>4</sup>Eine Evaluierung erfolgt anhand eines Vergleichs der Tierzahlen aus dem Jahr 2020 und dem Jahr 2022.